

HANDELSKAMMER SCHWEIZ - MALTA

STATUTEN

ARTIKEL I:	<i>Name, Rechtsdomizil, Sprache, und Zielsetzungen.....</i>	1
ARTIKEL II:	<i>Mitgliedschaft.....</i>	2
ARTIKEL III:	<i>Rechte und Pflichten der Mitglieder.....</i>	3
ARTIKEL IV:	<i>Mitglieder-Versammlung.....</i>	4
ARTIKEL V:	<i>Vorstand.....</i>	5
ARTIKEL VI:	<i>Vorstandssitzungen.....</i>	5
ARTIKEL VII:	<i>Zeichnungsberechtigung des Vorstandes.....</i>	6
ARTIKEL VIII:	<i>Rechnungsrevisoren.....</i>	6
ARTIKEL IX:	<i>Statutenänderungen.....</i>	6
ARTIKEL X:	<i>Auflösung und Liquidation.....</i>	6
ARTIKEL XI:	<i>Rechtswirksamkeit.....</i>	7

HANDELSKAMMER SCHWEIZ – MALTA

STATUTEN

ARTIKEL I: *Name, Rechtsdomizil, Sprache, und Zielsetzungen*

- 1) Unter dem Namen „**HANDELSKAMMER SCHWEIZ-MALTA**“ (nachfolgend als „Kammer“ bezeichnet) besteht ein rechtsfähiger, im Handelsregister eingetragener Verein. Die Dauer der Kammer ist unbeschränkt.
- 2) Die Kammer ist ein selbständiger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches; Geschäftssitz und Gerichtsbarkeit ist Zürich. Soweit die folgenden Statuten nichts anderes bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse der Kammer nach den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten der Kammer ist ausgeschlossen. Das Vermögen gehört der Kammer als solcher und wird vom Vorstand der Kammer verwaltet. Das einzelne Mitglied hat kein partielles Recht daran.
- 3) Für alle rechtlichen Belange ist der Text in deutscher Sprache massgebend. Demzufolge ist die vorliegende deutsche Version dieser Statuten das einzige, rechtlich verbindliche Dokument im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung. Für die Aktivitäten der Kammer wird jedoch hauptsächlich die englische Sprache verwendet.
- 4) Die Hauptzielsetzungen der Kammer sind:
 - a) Die Freundschaft zwischen den Bürgern und Einwohnern der schweizerischen Eidgenossenschaft, sowie deren unmittelbare Nachbarstaaten, insbesondere aus dem Fürstentum Liechtenstein einerseits und der Republik Malta andererseits zu fördern.
 - b) Die Kammer bezweckt nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und den Prinzipien der freien Marktwirtschaft den Handel und die Wirtschaft zwischen den vorerwähnten Ländern zu verstärken und auszubauen.
 - c) Sie will die Interessen der Kammermitglieder im Handel mit diesen Ländern unterstützen.
 - d) Sie sammelt und verteilt Informationen über rechtliche und/oder regulatorische Entwicklungen, die den Handel und die Wirtschaft dieser Länder betreffen und/oder tangieren und für die Kammermitglieder von allgemeinem Interesse und/oder besonders wichtig sein könnten.
 - e) Die Kammer vertritt die Interessen ihrer Mitglieder auf den Gebieten der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen gegenüber den betreffenden Behörden, politischen und/oder privaten Organisationen und der Öffentlichkeit. Die Kammer ist jedoch politisch und konfessionell neutral.
 - f) Sie unternimmt alles, um den Handel zwischen den vorerwähnten Ländern zu fördern, zu erleichtern und zu unterstützen. Dies geschieht in enger Kooperation und Koordination mit The Malta Chamber of Commerce (Handelskammer von Malta), welche als Partner unserer Kammer auftritt. Die Mitglieder der beiden Kammern können die Dienstleistungen derselben zu vorteilhaften (privilegierten) Konditionen in Anspruch nehmen.
 - g) Sie unterhält regelmässigen Kontakt mit andern Handelskammern in den vorerwähnten Ländern, um geplante Anstrengungen und/oder Aktivitäten zu koordinieren, die im allgemeinen Interesse aller Partner-Kammern liegen.
 - h) Die Geschäftstätigkeit der Kammer wird nicht unter dem Gesichtspunkt des Gewinnstrebens und/oder der Gewinnoptimierung geführt. Trotzdem kann das Zurverfügungstellen von

Dienstleistungen für die Mitglieder der Kammer im Einklang mit den vorerwähnten Zielsetzungen gegen Gebührenerhebung erfolgen. Die Kammer kann auch ihre Dienstleistungen Nicht-Mitgliedern zur Verfügung stellen, allerdings nur gegen Verrechnung von kostendeckenden Gebühren.

- 5) Die Kammer kann Grundstücke erwerben, belasten und/oder veräussern.

ARTIKEL II: *Mitgliedschaft*

- 1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, einschliesslich Organisationen privaten und/oder öffentlichen Rechts sein, die an bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den oben erwähnten Ländern beteiligt und/oder interessiert sind.
- 2) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben nur eine einzige Stimme.
- 3) Es gibt vier verschiedene Formen der Mitgliedschaft:
 - a) **Aktiv-Mitglieder:** (Mit Stimmrecht): Diese Form der Mitgliedschaft ist für Firmen, Organisationen und/oder natürliche Personen geeignet. Zusammen mit den „Sponsoren-Mitgliedern“ üben sie die Kontrolle über die Kammer aus; und mit diesen stimmen sie an den Mitglieder-Versammlungen über Sachvorlagen ab und wählen die Vorstandsmitglieder.
 - b) **Sponsoren-Mitglieder:** (Mit Stimmrecht): Für Geschäftsleute, industrielle Betriebe, Organisationen, sowie unabhängige natürliche Personen, die den Wunsch haben, durch zusätzliche finanzielle Unterstützung und ihrer aktiven Mitarbeit zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Kammer speziell zu fördern.
 - c) **Passiv-Mitglieder:** (Ohne Stimmrecht): Diese Form der Mitgliedschaft ist für Einzelpersonen gedacht, die in ihrer privaten Eigenschaft an den Zielsetzungen der Kammer interessiert sind und speziell an deren gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen möchten und damit die Freundschaft zwischen den oben erwähnten Nationen pflegen wollen, aber dessen berufliche Aktivitäten keine eigentliche Beziehung zu der Kammer haben; zB wenn Direktoren einer juristischen Person die Versammlungen regelmässig besuchen möchten und zu diesem Zwecke persönlich auf der Versandliste für Einladungen aufgeführt werden möchten. Ebenso können Mitglieder, die altershalber aus dem Erwerbsleben ausscheiden, aber weiterhin der Kammer angehören und an deren Aktivitäten teilnehmen möchten, Passiv-Mitglieder, dh Veteranen werden.
 - d) **Ehren-Mitglieder:** (Ohne Stimmrecht): Persönlichkeiten, die sich in hervorragender Weise um die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beteiligten Ländern und/oder um die Geschicke der Kammer und/oder aufgrund ihrer Stellung in der Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mittels Zweidrittels-Mehrheit der an der Mitglieder-Versammlung anwesenden Mitglieder zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Die Ehren-Mitglieder sind von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.
- 4) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, adressiert an den Vorstand und an das Sekretariat der Kammer gesandt, notwendig. Über die Aufnahme-Anträge entscheidet der Vorstand; er bestätigt die Aufnahme in schriftlicher Form. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme-Bestätigung und endet automatisch durch Tod, Auflösung, Konkurs, Austritt oder Ausschluss. Ehren-Mitglieder müssen kein Aufnahme-Gesuch stellen.
- 5) Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches braucht nicht begründet zu werden. Wenn ein Antrag vom Vorstand abgelehnt wurde, kann ein unbescholtenes Mitglied an der nächsten Generalversammlung einen Antrag auf Aufnahme des betreffenden Kandidaten stellen und begründen. Sofern die entsprechende Resolution mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird, ist der betreffende Antragsteller aufgenommen.
- 6) Der Vorstand ist befugt, mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, ein Mitglied auszuschliessen, wenn Verstösse gegen die in Artikel III dieser Statuten

beschriebenen Pflichten vorliegen. Zu diesem Zweck genügt als entscheidungsfähiges Quorum die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, die zum Zeitpunkt im Amt sind. Wenn ein Vorstandsmitglied verhindert ist, an dieser Sitzung teilzunehmen, kann er auf schriftlichem Weg abstimmen. Sein schriftlicher Entscheid muss vor Beginn der betreffenden Sitzung vorliegen.

ARTIKEL III: *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

- 1) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehren-Mitglieder, sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge wird alljährlich auf Empfehlung des Vorstandes durch die Mitglieder-Versammlung festgesetzt. Wenn kein Beschluss an einer Mitglieder-Versammlung gefasst wird oder zustande kommt, gelten automatisch dieselben Beiträge wie für das vorangegangene Jahr. Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 2) Juristische Personen oder Organisationen können nur durch **eine** natürliche Person rechtskräftig vertreten werden, die auch das Stimmrecht an der Mitglieder-Versammlung auszuüben berechtigt ist. Diese natürliche Person muss von den betreffenden Mitgliedern schriftlich ernannt und dem Sekretariat gemeldet werden. Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Statuten einzuhalten und den Beschlüssen der Kammerorgane Folge zu leisten.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes kann auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritts-Entscheid muss mittels eingeschriebenem Brief und adressiert an das Sekretariat mitgeteilt werden. Falls die Kündigung nicht vor Jahresende bei der Kammer eintrifft, sind die Beiträge für das kommende Jahr noch geschuldet.
- 4) Das Sekretariat der Kammer versendet die Aufforderung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge nicht später als 60 Tage nach der Abhaltung der Mitglieder-Versammlung. Mitglieder, die notorisch säumig sind im fristgerechten Bezahlen der fälligen Mitgliederbeiträge (Jahresende) können – nach freiem Ermessen des Vorstandes – von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Kammer behält sich jedoch das Recht vor, die noch fälligen Beiträge für das laufende, sowie für vergangene Jahre einzutreiben.
- 5) Mitglieder, deren beruflicher Status seit ihrer Aufnahme sich so geändert hat, dass sie nicht mehr als Mitglieder qualifizieren, können vom Vorstand zum Austritt aufgefordert werden. Wenn ein solches Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach der Rücktritts-Aufforderung seinen formellen Austritt gibt, wird es durch den Vorstand mittels offiziellem Beschluss und schriftlicher Mitteilung an das betreffende Mitglied ausgeschlossen. Dieses Mitglied kann aber den Entscheid innerhalb eines Monats durch schriftlichen Antrag an die nächste Mitglieder-Versammlung anfechten. Des weiteren schliessen solche Disqualifikationen die missbräuchliche Nutzung des Namens der Kammer zu persönlichen Werbezwecken, laufende Konkursverfahren und gerichtliche Anklagen ein; Mitglieder, die zahlungsunfähig werden oder mit ihren Gläubigern Vergleiche abschliessen müssen; Mitglieder, die für kriminelle Vergehen abgeurteilt wurden; oder jede andere Handlung, die dem Ansehen der Kammer schaden könnte.

ARTIKEL IV: Mitglieder-Versammlung

- 1) Die Mitglieder-Versammlung bildet das oberste Organ der Kammer.
- 2) Die jährliche, ordentliche Mitglieder-Versammlung soll spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Der Präsident, oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, lädt die Mitglieder schriftlich zur Teilnahme an der Mitglieder-Versammlung ein. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten oder seines Stellvertreters über die Aktivitäten und den Zustand der Kammer.
 - b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr; Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets für das kommende, respektive das laufende Jahr, sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Empfehlung des Vorstandes.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, wobei einer davon als Chef-Revisor für das kommende Geschäftsjahr amtiert. Die beiden Rechnungsrevisoren bestimmen selber, wer die Position des Chef-Revisors innehat. Im folgenden Jahr wechseln sie automatisch ihre Chargen.
 - f) Entgegennahme von Anträgen in Übereinstimmung mit den vorliegenden Statuten und die Erledigung von andern pendenten Geschäften, die der Generalversammlung vorgelegt werden müssen. Wenn nichts Gegenteiliges in diesen Statuten vorgeschrieben ist, genügt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 - g) Ernennung von Ehren-Mitgliedern, allenfalls Ehren-Präsidenten und/oder Ehrenvorstands-Mitgliedern.
 - h) Festsetzung und Änderungen der Statuten falls entsprechende Anträge vorliegen.
 - i) Anträge an die ordentliche Mitglieder-Versammlung müssen spätestens bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich begründet an das Sekretariat gerichtet werden, wenn sie noch an der nächsten Mitglieder-Versammlung behandelt werden sollen.
 - j) Über die Mitglieder-Versammlungen ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll der letzten Versammlung muss an der darauffolgenden verlesen und von den stimmberechtigten Mitgliedern genehmigt werden. Statt verlesen, kann es auch in schriftlicher Form zusammen mit der Einladung an die nächste Versammlung zugestellt werden. Originalkopien der Protokolle sind auf dem Sekretariat aufzubewahren.
- 3) Ausserordentliche Mitglieder-Versammlungen können entweder durch den Präsidenten; durch Vorstandsbeschluss oder nötigenfalls auch durch die Rechnungsrevisoren einberufen werden. Solche ausserordentliche Mitglieder-Versammlungen können auch durch die stimmberechtigten Mitglieder für einen im voraus klar definierten Zweck einberufen werden, sofern mindestens zehn Prozent der zu diesem Zeitpunkt eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder dies in schriftlicher Form (Petition) beim Sekretariat verlangen.
- 4) Datum, Ort und Zeit der Mitglieder-Versammlung wird vom Vorstand bestimmt.
- 5) Einladung zur Mitglieder-Versammlung soll allen stimmberechtigten Mitgliedern in schriftlicher Form an die letzt-bekannte Adresse und mindestens zwanzig Tage im voraus zugestellt werden (Datum des Poststempels massgebend). Die Einladung muss alle Traktanden, die an der Versammlung behandelt werden sollen und dem Vorstand bereits bekannt sind, enthalten. Zusätzliche Diskussionsanträge können durch Mehrheitsentscheid der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder während der Versammlung gestellt werden.
- 6) Die Mitglieder-Versammlung ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

beschlussfähig. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

- 7) Den Vorsitz an der Mitglieder-Versammlung führt der Präsident oder bei seiner Abwesenheit ein von ihm ernannter Stellvertreter aus dem Vorstand. Bei Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder wird ein Tages-Vorsitzender für die betreffende Mitglieder-Versammlung von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
- 8) Stimmberechtigte Mitglieder können sich – kraft schriftlicher Vollmacht – durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stellvertretungen ausüben. Im Falle von juristischen Personen, Partnerschaften oder Organisationen wird einer natürlichen Person die schriftliche Vollmacht erteilt, für diese das Stimmrecht auszuüben.
- 9) Die Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgen normalerweise mit offenem Handmehr. Jede anwesende, stimmberechtigte Person hat jedoch die Möglichkeit jederzeit geheime Abstimmungen für alle oder nur für bestimmte Traktanden zu verlangen.

ARTIKEL V: *Vorstand*

- 1) Der Vorstand leitet und erledigt alle Geschäfte der Kammer, die nicht ausdrücklich der Mitglieder-Versammlung vorbehalten sind, und vertritt sie nach aussen. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Ausschüsse delegieren. Der Vorstand soll aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen und mindestens fünf, aber nicht mehr als elf Mitglieder umfassen, die von der Mitglieder-Versammlung aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter bei juristischen Personen gewählt werden.
- 2) Die Mehrheit der Vorstands-Mitglieder müssen in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein residieren; The Malta Chamber of Commerce hat das Recht, zwei Mitglieder für den Vorstand zu nominieren.
- 3) Der Präsident und der Vorstand werden jeweils von der Mitglieder-Versammlung auf ein Jahr gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele und Aufgaben der Kammer voll einzusetzen und nichts zu unternehmen, was dem Rufe und dem Wohle der Kammer schaden könnte. Bei Interessenkonflikten soll das betreffende Mitglied in den Ausstand treten und nicht an den betreffenden Abstimmungen teilnehmen.
- 5) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten(in), einem ersten und einem zweiten Vize-Präsidenten(in), einem Schatzmeister(in), einem Sekretär(in) und zusätzlichen Mitgliedern wie es die Aktivitäten der Kammer erfordern. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Mitglieder-Versammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl für die restliche Amtszeit ergänzen und zwar an einer regulären Sitzung mit einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

ARTIKEL VI: *Vorstandssitzungen*

- 1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftliches Gesuch durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hin einberufen. Die Einladung muss mindestens acht Tage vor der Sitzung in schriftlicher Form (Datum des Poststempels massgebend) versandt werden und alle Traktanden, die an dieser Sitzung behandelt werden sollen, enthalten.
- 2) Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend und damit einverstanden sind, kann auf die Formalitäten der Einladung verzichtet werden.
- 3) Über die Vorstands-Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der letzten Sitzung muss mit der Einladung zur nächsten Vorstands-Sitzung versandt und an der kommenden Sitzung genehmigt werden. Originalkopien der Protokolle sind auf dem Sekretariat aufzubewahren.

ARTIKEL VII: *Zeichnungsberechtigung des Vorstandes*

Die Kammer wird nur durch Kollektivunterschrift verpflichtet. Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand kann einzelnen Personen, die nicht Mitglieder der Kammer zu sein brauchen, Handlungsvollmacht erteilen.

ARTIKEL VIII: *Rechnungsrevisoren*

- 1) Die von der jährlichen, ordentlichen Mitglieder-Versammlung gewählten Rechnungsrevisoren amten für die Dauer eines Geschäftsjahres. Sie können jedoch wieder gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder im Angestelltenverhältnis der Kammer sein; sie dürfen auch nicht einer Firma oder Organisation angehören, bei der gleichzeitig ein Mitglied des Vorstandes tätig ist.
- 2) Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung, des Kassenbestandes und der Bücher. Sie sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Vereinsführung zu nehmen. Den Befund haben sie dem Vorstand zuhanden der jährlichen, ordentlichen Mitglieder-Versammlung zu geben.

ARTIKEL IX: *Statutenänderungen*

Alle Änderungsvorschläge oder Zusätze zu den bestehenden Statuten müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand wird diese Anträge prüfen und mit seiner Empfehlung der nächsten ordentlichen Mitglieder-Versammlung zur Abstimmung vorlegen. Die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Zusätze sowie die Stellungnahme des Vorstandes müssen den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu dieser Versammlung mitgeteilt werden. Solche Änderungen bzw. Zusätze zu den bestehenden Statuten müssen mit den Zielsetzungen der The Malta Chamber of Commerce übereinstimmen und zu diesem Zwecke derselben zur Begutachtung vorgelegt werden; und zwar vorgängig zur Mitteilung an die Mitglieder.

ARTIKEL X: *Auflösung und Liquidation*

- 1) Die Auflösung und Liquidation der Kammer kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene Mitglieder-Versammlung beschlossen werden. An dieser Mitglieder-Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder der Kammer anwesend sein; trifft dies nicht zu, so ist eine zweite Mitglieder-Versammlung

einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

- 2) Im Falle einer Auflösung der Kammer fällt das nach Deckung der Verbindlichkeiten vorhandene und nicht durch besondere Zweckbestimmungen gebundene Vermögen an die von der Mitglieder-Versammlung zu bestimmenden Wohltätigkeits-Institutionen.

ARTIKEL XI: *Rechtswirksamkeit*

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen datiert vom 13. April 2000.

Zürich, den 27. Februar 2001

HANDELSKAMMER SCHWEIZ-MALTA

K. Kamber

Präsident

H. E. Lischer

Direktor